

**Benutzungs- und Entgeltordnung für das Pädagogische Zentrum im Schulzentrum
Herzogenrath vom 17.03.2026**

Aufgrund von § 7 in der Verbindung mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV NRW S. 618) in Kraft getreten am 01. November 2025, in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 17.03.2026 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Pädagogische Zentrum im Schulzentrum Herzogenrath zur außerschulischen Nutzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Stadt Herzogenrath und die StädteRegion Aachen stellen als gemeinsame Einrichtung des Schulzentrums in Herzogenrath das Pädagogische Zentrum für außerschulische Veranstaltungen nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung. Schulische Veranstaltungen der Berufsbildenden Schulen der StädteRegion Aachen und des Städtischen Gymnasiums haben in jedem Fall Vorrang.

**§ 2
Schulfremde Zwecke**

(1) Das Pädagogische Zentrum wird nur für Veranstaltungen

- a) der Kultur- und Heimatpflege
- b) mit karitativem Charakter
- c) für Schulveranstaltungen sowie
- d) politischer Parteien

zur Verfügung gestellt. Gewerbliche Veranstaltungen mit gleichzeitigem Verkauf, Sportveranstaltungen mit Wettkampfcharakter oder Tieraussstellungen dürfen im Pädagogischen Zentrum nicht durchgeführt werden.

(2) Alle außerschulischen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung. Sie ist nur zu erteilen, wenn ein störungsfreier und den Räumlichkeiten angemessener Ablauf gewährleistet ist und der Veranstalter bzw. die Veranstalterin die Benutzungsordnung anerkennt. Der Ausschank von Getränken und der Verkauf von Speisen können im Rahmen der Benutzungsgenehmigung erlaubt werden. Notwendige ordnungsbehördliche oder sonstige Genehmigungen werden hierdurch nicht ersetzt; sie sind ggf. vorzulegen.

(3) Auf Wunsch können Tische und Stühle zur Verfügung gestellt werden. Diese hat der Veranstalter oder die Veranstalterin mit eigenen Kräften aufzustellen und abzuräumen. Ist der darauffolgende Tag ein Schultag, muss die Veranstaltung spätestens um 24.00 Uhr beendet sein. Ferner müssen Stühle und Tische sofort nach dem Ende der Veranstaltungen abgeräumt werden.

(4) Das Recht zur Benutzung des Pädagogischen Zentrums kann weder ganz noch teilweise auf Dritte weiter übertragen werden.

§ 3

Einrichtung

Das Gebäude ist mit einer Rauch-/ Brandmeldeanlage ausgestattet. Das Rauchen ist grundsätzlich in allen Räumen sowie auf dem gesamten Schulgelände untersagt. Dies schließt das Pädagogische Zentrum im Schulzentrum der Stadt Herzogenrath ein.

§ 4 Genehmigung

- (1) Die Genehmigung zur außerschulischen Benutzung des Pädagogischen Zentrums wird vom Bürgermeister in Herzogenrath erteilt. Er handelt hierbei auch für die StädteRegion Aachen.
- (2) Anträge zur Durchführung von Veranstaltungen nach § 2 sind spätestens 4 Wochen vorher schriftlich bei der Verwaltung zu stellen.
- (3) Genehmigungen für Veranstaltungen werden durch die Verwaltung nach vorheriger Rücksprache mit der Schulleitung oder durch eine von der Schulleitung benannten Person erteilt.

§ 5 Haftung

- (1) Die StädteRegion Aachen und die Stadt Herzogenrath haften bei außerschulischen Veranstaltungen nicht für Schäden irgendwelcher Art, die dem Veranstalter bzw. der Veranstalterin oder den besuchenden Personen aus der Benutzung des Pädagogischen Zentrums und seiner Einrichtungsgegenstände entstehen. Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin stellt die StädteRegion Aachen und die Stadt Herzogenrath von Ansprüchen Dritter, die sich aus der Veranstaltung ergeben können, frei. Dies gilt auch hinsichtlich einer eventuellen Haftung für abhanden gekommene Kleidungsstücke, Wertgegenstände und dergleichen.
- (2) Für die Bedienung der Garderobe hat der Veranstalter bzw. die Veranstalterin selbst zu sorgen.
- (3) Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin haftet für alle Schäden, die selbst oder durch benutzende Personen im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.
- (4) Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin hat für das eigenständig zu tragende Haftungsrisiko spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung den Nachweis einer Versicherungsdeckung mit folgenden Deckungssummen zu erbringen:

a) Personenschäden	5.000.000,00 €
b) Sachschäden	2.500.000,00 €
c) Vermögenschäden	500.000,00 €

Dies gilt nicht für außerschulische Veranstaltungen der Stadt Herzogenrath oder der StädteRegion Aachen und die von diesen Körperschaften mitgetragenen Einrichtungen.

- (5) Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin hat Schäden, die während der Veranstaltung entstehen, unverzüglich der Stadt Herzogenrath anzuzeigen.

§ 6**Sicherstellung des Feuerschutzes**

- (1) Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin hat für einen ausreichenden Feuerschutz während der Veranstaltung Sorge zu tragen.
- (2) Den Umfang der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen bestimmt Feuerwehr Herzogenrath
- (3) Alle Kosten, die sich aus der Durchführung des Feuerschutzes ergeben, trägt die veranstaltende Person.

§ 7**Benutzungsentgelt**

- (1) Für die Inanspruchnahme des Pädagogischen Zentrums zu außerschulischen Zwecken wird ein Entgelt in Höhe von 170,00 € je Veranstaltungstag erhoben. Für auswärtige Nutzer beträgt das Entgelt 300,00 € je Veranstaltungstag.
- (2) Bietet der Nutzer oder die Nutzerin eine Veranstaltung an, die in das Kulturprogramm der Stadt Herzogenrath aufgenommen ist, ist für die Nutzung kein Entgelt zu entrichten.
- (3) Der Bürgermeister kann auf Antrag im Einzelfall bei jugendpflegerischen Veranstaltungen eine Ermäßigung bzw. Befreiung erteilen.

§ 8**Hausrecht**

- (1) Der Städtereionsrat der StädteRegion Aachen oder der Bürgermeister der Stadt Herzogenrath üben je nach Absprache das Hausrecht aus. Sie können ihre Befugnisse einer beauftragten Person übertragen.
- (2) Jeder Benutzer bzw. jede Benutzerin des Pädagogischen Zentrums hat den Weisungen der beauftragten Person Folge zu leisten.
- (3) Der beauftragten Person ist der Zutritt zu Veranstaltungen jederzeit zu gestatten.

§ 9**Benutzungsverhältnis**

Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin erkennt durch die Benutzung des Pädagogischen Zentrums des Schulzentrums Herzogenrath diese Benutzungsordnung als verbindlich an.

§ 10**Veranstaltungssicherheit**

- (1) Für die Veranstaltungssicherheit hat die veranstaltende Person eigenständig Sorge zu tragen.
- (2) Bei jeder Veranstaltung ist eine Veranstaltungsleitung durch den Veranstalter bzw. die Veranstalterin zu ernennen. Diese hat dafür Sorge zu tragen, dass Flucht- und

Rettungswege (gemäß Bestuhlungsplan) freigehalten werden und kontrolliert den sicheren Ablauf der Veranstaltung.

- (3) Ab einer Veranstaltungsgröße von 300 Personen muss die Veranstaltungsleitung zu diesem Zwecke eine Firma für Veranstaltungstechnik beauftragen oder diese durch die Verwaltung beauftragen lassen, die eine Abnahme der Veranstaltungstechnik durchführt. Die Kosten hierfür werden bei Beauftragung durch die Verwaltung übernommen.

**§ 11
In-Kraft-Treten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.04.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Pädagogische Zentrum im Schulzentrum Herzogenrath vom 01.06.2023 außer Kraft.